



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 4

2. Februar

Jahrgang 2024

INHALT

Änderung des Bebauungsplanes „Im Bündlein“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau Seite 15

Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ der Gemeinde Trebgast Seite 15

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Tiny-Häuser“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau Seite 16

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kupferberg Seite 16

Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Stadt Kulmbach Seite 16

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 der Stadt Kulmbach Seite 17

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach Seite 18

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“ des Marktes Ludwigschorgast; Aufstellungsbeschluss Seite 18

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“ des Marktes Ludwigschorgast; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Seite 18

Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 der Stadt Kulmbach Seite 20

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Bündlein“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 15.01.2024 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Bündlein“ im Ortsteil Tannfeld und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 614 (Teilfläche), 614/1 der Gemarkung Tannfeld.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **05.02.2024 bis 06.03.2024**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen im Marktgemeinderat behandelt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.thurnau.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen.

Thurnau, 19. Januar 2024

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bauleitplanung – 17. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ für das Grundstück Fl.-Nr. 397/9, Gemarkung Trebgast; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;

Die Gemeinde Trebgast hat mit Beschluss vom 12.12.2023 die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ für das Grundstück Fl.-Nr. 397/9, Gemarkung Trebgast, mit Stand vom 28.11.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ für das Grundstück Fl.-Nr. 397/9, Gemarkung Trebgast, mit Stand vom 28.11.2023 in Kraft.

Jedermann kann die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl“ für das Grundstück Fl.-Nr. 397/9, Gemarkung Trebgast während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Trebgast unter <https://www.trebgast.de/seite/567086/gemeindliche-bauleitplanung.html> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trebgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebgast, 16. Januar 2024
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Tiny-Häuser“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 17.07.2023 den Entwurf vom 17.07.2023 des Bebauungsplanes Sondergebiet „Tiny-Häuser“ in Trumsdorf sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.-Nr. 1330 der Gemarkung Alladorf sowie sämtliche Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom

12.02.2024 bis 13.03.2024

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Nach der Auslegungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen im Marktgemeinderat behandelt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.thurnau.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen.

Thurnau, 22. Januar 2024
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntgabe der Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat Kupferberg hat in seiner Sitzung am 09. Januar 2024 beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 2022 für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 396 (Teilfläche), 397 (Teilfläche), 387 (Teilfläche), 388, 361/1 (Teilfläche), 389, 389/1, 392, 391 (Teilfläche) und 390 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Kupferberg, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ aufzustellen. Dieser nach pflichtgemäßem Ermessen getroffenen Entscheidung lag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB der entsprechende Antrag der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt zu Grunde.

Gleichzeitig wurde in der Stadtratssitzung vom 09. Januar 2024 beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Kupferberger Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks (Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen) möglich wird.

Der o. a. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ebenso wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der o. a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind – sofern dies rechtlich unter Abwägung sämtlicher öffentlich-rechtlicher, privater und sonstiger Belange möglich ist – die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Solarparks Pressecklein“ zu schaffen.

Die o. a. Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Kupferberg, 24. Januar 2024
Stadt Kupferberg
Harald Michel
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Stadt Kulmbach setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Kalenderjahr 2024 fest.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 geltenden neuen Hebesätze von 320 v. H. (Grundsteuer A) und 350 v. H. (Grundsteuer B) werden zu gegebener Zeit mit Einzelbescheiden veranlagt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, wird bei den Fälligkeitsterminen eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2024 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden (Tel. 09221/940-293).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach** einzulegen.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Kulmbach, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

info@stadt-kulmbach.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Wider-

spruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kulmbach, 24. Januar 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Stadt Kulmbach – Sachgebiet Steuern/Abgaben – macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 am 15. Februar 2024 zur Zahlung fällig ist. Eine nochmalige Aufforderung erfolgt nicht mehr.

Zahlungen wollen bitte unter Angabe der Kundennummer bzw. Finanzadressnummer (FAD) an die Stadtkasse Kulmbach (Bankverbindungen: Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE84 7715 0000 0000 1000 73; BIC: BYLADEM1KUB oder VR Bank Oberfr. Mitte eG IBAN: DE91 7719 0000 0000 0008 92; BIC: GENODEF1KU1) geleistet werden. Bei erteilter Kontovollmacht erfolgt automatischer Bank-einzug.

Die bisher ergangenen Hundesteuerbescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezichen findet nach wie vor Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende (Jahres-) Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	40,00 €
Steuer für den 2. Hund	50,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	60,00 €

Die Steuer für sog. Kampfhunde der II. Kategorie, die in der Verordnung des Bayer. Innenministeriums aufgeführt sind und nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden dürfen, beträgt 615,00 €.

Die Regelungen für Ermäßigungen und Befreiungen, die sich aus der Satzung der Stadt Kulmbach über die Hundesteuer ergeben, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Hundehalter, die im Besitz eines über 4 Monate alten Hundes sind und diesen bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Tel. 09221/940-310, noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung umgehend nachzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzung für eine satzungsgemäße Steuerbefreiung vorliegen sollte.

Alle Hintergründe zur Hundesteuer finden Sie online auf www.kulmbach.de unter der Rubrik Stadtrecht/Hundesteuer. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim zuständigen Sachgebiet Steuern/Abgaben, Bauergasse 2 - 4, 95326 Kulmbach, im Bürgerbüro im Rathaus oder online unter [www.kulmbach.de/Rathaus/virtuellesRathaus/Lebenslagen/Hunde in Kulmbach](http://www.kulmbach.de/Rathaus/virtuellesRathaus/Lebenslagen/Hunde%20in%20Kulmbach).

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Kulmbach, 15. Januar 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Widerspruch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

II. a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2024 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2007) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden beim

Bürgerbüro im Rathaus Stadtsteinach, EG, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Stadtsteinach, 23. Januar 2024

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach
Wolfrum

Gemeinschaftsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“; (Aufstellungsbeschluss)

Der Marktgemeinderat Ludwigschorgast hat in seiner Sitzung am 09. Januar 2024 die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“ beschlossen, um dadurch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Änderungen bei der Verlegung eines Teils der Erschließungsanlagen zu schaffen.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Ludwigschorgast, 24. Januar 2024

Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Marktgemeinderat Ludwigschorgast hat in seiner Sitzung am 09. Januar 2024 die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „An der Alten Wirsberger Straße III“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 09. Januar 2024, erstellt vom Architekturbüro Kestel aus Kulmbach, liegt in der Zeit vom

12. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.ludwigschorgast.de möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 S. 2 abgesehen.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigschorgast, 24. Januar 2024

Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

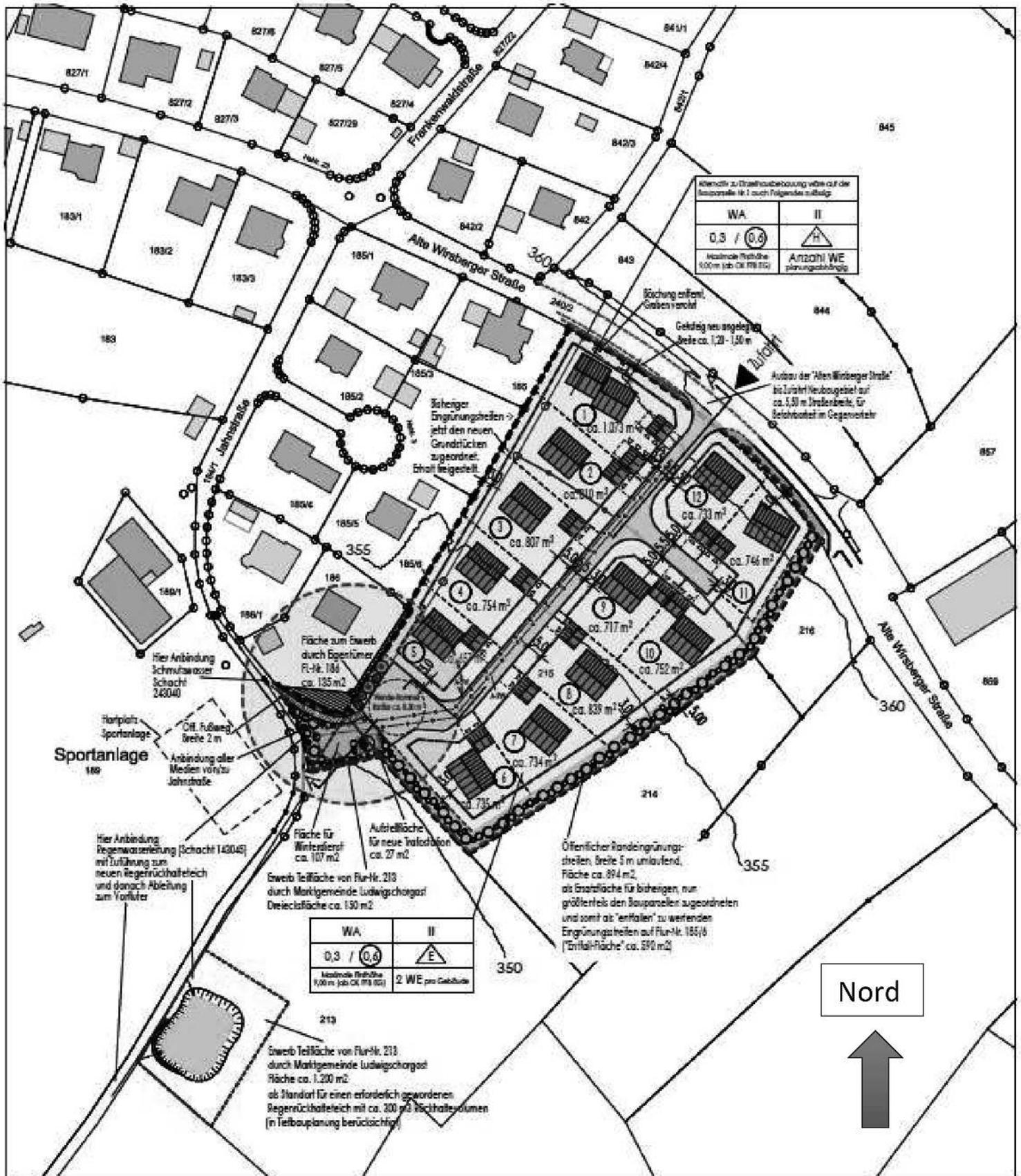
Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Marktgemeinde Ludwigschorgast vom 24. Januar 2024
 bezüglich der Aufstellung der 1. Änderung (Entwurf) des Bebauungsplans
 „An der Alten Wirsberger Straße III“ in Ludwigschorgast.

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und
 sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Plan ohne Maßstab

1. Änderung nur gültig für kreisförmig markierten Bereich!



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „für das Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ zwischen der Bahnlinie Thurnau/Kulmbach und östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1481/3 und 1477/3, Gemarkung Kulmbach, Burghaig, Melkendorf“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „für das Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ zwischen der Bahnlinie Thurnau/Kulmbach und östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1481/3 und 1477/3, Gemarkung Kulmbach, Burghaig, Melkendorf“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel ist die städtebauliche Entwicklung des Vorhabengebietes in geordneter Art und Weise und die Integration von aktuellen Ansprüchen und Vorstellungen zur Absicherung zukünftiger Vorhaben.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1474, 1477/1, 1477/3, 1481/2, 1482/3, 1482/7, 1482/8, 1484, 1484/2, 1485, 1486, 1487, 1487/1, 1488, 1490/2 und Teilflächen aus den Flurstücken Nrn. 1481, 1503 und 1506, Gem. Kulmbach; Fl. Nrn. 750/1, 750/2, 750/3, Gem. Burghaig; Fl. Nrn. 387/3, 387/4, 429/2, 429/3, Gem. Melkendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „für das Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ zwischen der Bahnlinie Thurnau/Kulmbach und östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1481/3 und 1477/3, Gemarkung Kulmbach, Burghaig, Melkendorf“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einse-

hen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ - „Bebauungspläne“ - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein direkter Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoport.al.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler;

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kulmbach, 26. Januar 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

